

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1. Definitionen
- LIEFERANT = Auftragnehmer
 - BOREMA = Auftraggeber
 - KUNDE = Bauherr, Endkunde
- 1.2. Der Bestellung zwischen BOREMA und LIEFERANT liegen ausschliesslich diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ zugrunde. Abweichenden Lieferbedingungen, die der LIEFERANT in seiner Bestätigung als anwendbar erklärt, wird hiermit widersprochen.

2. Umfang der Leistungen

- 2.1. Der LIEFERANT liefert, sofern in der Bestellung keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette und voll funktionsfähige Maschine (Anlage), die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind. Dies auch, wenn in der Bestellung der BOREMA die dazu erforderlichen Einzelteile nicht speziell aufgeführt sind. Die von BOREMA gemachten Angaben sind vom LIEFERANT in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- 2.2. Der LIEFERANT bestätigt, dass sein Lieferumfang im betriebsmässigen Zustand den neusten z.Zt. geltenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Verordnungen (CE, EN, SUVA, DIN VDI, VDE etc.) entspricht. Der LIEFERANT berücksichtigt allfällige, durch KUNDEN gemachte besondere Auflagen, sofern diese durch BOREMA bei Anfrage bekannt gemacht wurden.
- 2.3. Bei Montagen / Dienstleistungen ist der LIEFERANT vor Ort für die Einhaltung sämtlicher von KUNDEN, Gesetzgeber und BOREMA erlassenen Vorschriften und Weisungen verantwortlich.
- 2.4. Sofern der LIEFERANT zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtung dritte Unternehmer zuziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung der BOREMA.

3. Technische Unterlagen, Pläne, Werkzeuge

- 3.1. Stellt BOREMA dem LIEFERANT Zeichnungen oder technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum von BOREMA. Der LIEFERANT darf diese ausschliesslich für die Herstellung, Inbetriebnahme und Wartung des Liefergegenstandes nutzen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung von BOREMA für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
- 3.2. Vom LIEFERANT sind vor Produktionsbeginn sämtliche für die Abstimmung zu Nebengewerken notwendigen Zeichnungen durch BOREMA begutachten zu lassen. Auf Anforderung von BOREMA stellt der LIEFERANT zur Verdeutlichung von Schnittstellen Detailansichten zur Verfügung.
- 3.3. Werkzeuge, die speziell für BOREMA angefertigt werden, bleiben Eigentum von BOREMA.

4. Preise

- 4.1. Die Preise enthalten, soweit im Vertrag nicht anders bestimmt, alle Aufwendungen die zur vollständigen, termin-, fach-, umweltgerechten und betriebsfertigen Ausführung der zu liefernden Komponenten und deren ordnungsgemässen Betrieb erforderlich sind.

- Sie enthalten die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherungen, Zoll, Lager und Zwischenumschlag.
- 4.2. In der Bestellung genannte Preise sind Festpreise und über die gesamte Vertragsdauer verbindlich. Preis Anpassungen, aus was für Gründen auch immer, sind nicht zulässig.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zahlungen durch BOREMA erfolgen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum resp. nach geprüfter und positiv befundener Lieferung netto, ohne Abzüge.
- 5.2. Zahlungen durch BOREMA bedeuten keine Anerkennung oder Abnahme der Abrechnung.
- 5.3. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.
- 5.4. Der LIEFERANT hat zur Sicherstellung von Anzahlungen und Gewährleistungen eine unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer erstklassigen Bank, über die Höhe der Teilzahlung sowie die Gewährleistungsdauer zu stellen.

6. Verzug

- 6.1. Der LIEFERANT hat BOREMA umgehend schriftlich zu informieren, wenn Termine durch Verzögerungen gefährdet sind. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 6.2. Kommt der LIEFERANT mit der Lieferung in Verzug, hat BOREMA das Recht, nach 2-maliger Verzugsmeldung schon bestätigte Bestellungen zurückzuweisen und ein alternatives Produkt einzusetzen. BOREMA übernimmt in diesem Falle keine Kosten für Aufwendungen, welche dem Lieferanten bis dahin entstanden sind.

7. Lieferfristen

- 7.1. Lieferfristen beginnen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die technischen Punkte bereinigt worden sind. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist an BOREMA angeliefert ist.

8. Lieferung, Versand, Transport

- 8.1. Lieferungen aus dem Inland: Transport, Versicherungen und alle mit dem Transport anfallenden Kosten gehen zu Lasten des LIEFERANT. Teillieferungen sind zulässig, sofern die Zustimmung von BOREMA vorliegt und ihr keine Mehrkosten entstehen.
- 8.2. Lieferungen aus dem Ausland: Lieferungen verstehen sich DDP BOREMA in CH-9536 Schwarzenbach. Teillieferungen sind zulässig, sofern die Zustimmung von BOREMA vorliegt und ihr keine Mehrkosten entstehen.
- 8.3. Nutzen und Gefahr gehen mit Eingang der Lieferung im Werk oder auf der Baustelle auf BOREMA über.
- 8.4. Reklamationen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport werden durch BOREMA bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den entsprechenden Transporteur gerichtet.

9. Versicherungen

- 9.1. Der LIEFERANT haftet laut den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden die durch seinen Liefergegenstand oder sein Personal BOREMA oder Dritten zugefügt werden.
- 9.2. Er bestätigt, dass er für alle durch ihn verschuldeten Schäden eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme von CHF 5.0 Mio. abgeschlossen hat.
- 9.3. Der LIEFERANT hat BOREMA von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen stehen.
- 9.4. Die Komponenten haben der CE-Norm zu entsprechen. Der LIEFERANT hat eine CE-Konformitätserklärung zu liefern.

10. Garantie / Gewährleistungen

- 10.1. Der LIEFERANT ist für die einwandfreie Qualität seiner Lieferung und deren Ausführung verantwortlich. Konstruktion und Bauweise sind so ausgelegt, dass sie dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Der Konstruktion aller Teile liegen Gesichtspunkte des Gebrauchsnutzens zugrunde; einfacher, übersichtlicher und sicherheitstechnisch korrekter Aufbau, sichere Funktion leichte und betriebssichere Bedienbarkeit, gute Zugänglichkeit und Austauschbarkeit für Wartung und Instandhaltung.
- 10.2. Der LIEFERANT gewährt, sofern in der Bestellung keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Inbetriebnahme. Ausgeschlossen sind Verschleissteile und Schäden aufgrund unsachgemässer Bedienung.
- 10.3. Bei Mängeln am gelieferten Produkt, verpflichtet sich der LIEFERANT auf schriftliche Aufforderung von BOREMA die mangelhaften Teile so rasch wie möglich kostenlos nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Wenn die Ausbesserung oder Ersatz nicht möglich ist, erfolgt Kostentrückerstattung. Der LIEFERANT trägt alle Liefertantenseitig anfallenden Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. (Transport-, Verzollungs-, Personal-, Reise-, Aufenthaltskosten)
- 10.4. Ist der LIEFERANT bei dringenden Gewährleistungsfällen in Verzug und kommt er nach einer zweiten Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht nach, ist BOREMA berechtigt nach ihrem Ermessen auf Kosten des LIEFERANT günstigst Ersatz zu beschaffen und/oder die Mängel beseitigen zu lassen.

11. Ersatzteile

- 11.1. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, für eine Dauer von 10 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme sämtliche erforderlichen Ersatzteile für den vertraglichen Lieferumfang zu marktgerechten Preisen zu liefern.
- 11.2. Sofern Zukaufteile in der ursprünglichen eingesetzten Konfiguration nicht mehr lieferbar sein sollten, sind BOREMA unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Anforderungen technische Alternativen anzubieten.

12. Patente und Schutzrechte

- 12.1. Unterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen und dergleichen, die BOREMA dem LIEFERANT zur Verfügung stellt oder die nach Angaben von BOREMA gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BOREMA Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung überlassen werden.
- 12.2. Der LIEFERANT haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, sofern sie das Recht des Schutzrechtsinhabers absichtlich verschwiegen hat.

13. Risikoübertragung / Eigentumsvorbehalt

Der LIEFERANT trägt das Risiko und die Gefahr für seinen Liefer- und Leistungsumfang bis zur Anlieferung bei BOREMA.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand ist der Sitz von Borema in CH-9536 Schwarzenbach.
- 14.2. Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer anderen Vereinbarung unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 15.2. Ohne Zustimmung von BOREMA geht der LIEFERANT keine Geschäftsbeziehungen mit dem KUNDEN ein, die im Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen.